



Heinrich-Held-Straße 33
45133 Essen
Telefon 02 01 / 8 42 78 -0
Telefax 02 01 / 8 42 78 -99

Kirchhörder Straße 29
44229 Dortmund
Telefon 02 31 / 72 54 82 -0
Telefax 02 31 / 72 54 82 -79

office@s-f-essen.de
www.s-f-essen.de

Das Aktuelle 30 aus Steuern und Wirtschaft

08/14

UNTERNEHMER

1. Umsatzsteuer: Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen
2. Entnahme eines Pkw: Keine steuerfreie Ausfuhrlieferung trotz anschließender Beförderung in das Drittland
3. Geschäftsveräußerung im Ganzen: Entscheidend ist die Fortführung des bisherigen Unternehmens
4. Umsatzsteuer: Geschäftsveräußerung im Ganzen bei einer Unternehmensgruppe
5. Istversteuerung: Finanzamt kann die Genehmigung versagen
6. Haftungsschulden: Verrechnung mit Steuerguthaben des Gesellschafters ist nicht zulässig
7. Investitionsabzugsbetrag: Investitionsabsicht muss nachgewiesen werden können
8. Lebenslange Leistungen: Untergrenze der Zahlungen an die Eltern darf vertraglich eingeschränkt werden

ÄRZTE UND HEILBERUFE

9. Heilbehandlungen: Keine Steuerbefreiung für Umsätze aus Kooperationsverträgen mit Pflegeheimen
10. Grenzgänger: Was gilt bei mehrtägiger Rufbereitschaft von Krankenhauspersonal?

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

11. Sanierungsklausel: Einstellung des Geschäftsbetriebs bei Anwachsung des Betriebs einer GmbH & Co. KG
12. Insolvenzeröffnung: Wird die umsatzsteuerliche Organisation beendet?
13. Darlehenszinsen: Abgeltungsteuer auch bei GmbH-Anteilen über 10 %?
14. Gesellschafterdarlehen: Ein Verzicht kann die Anschaffungskosten erhöhen

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Lohnsteuerabzug durch Dritte: Keine Haftung des Arbeitgebers bei vorschriftsmäßigem Nichteinbehalt

16. Ehegattenarbeitsverhältnis: Ohne schriftliche Vereinbarung rutscht man in die familiäre Sphäre
17. Sachlohn: Vertragliche Zusicherung verhindert Steuerbefreiung!
18. Steuerpflicht im Zuflussjahr: Wenn eine Abfindung Jahre später zurückgezahlt werden muss

HAUSBESITZER

19. Nachträgliche Schuldzinsen: Abzug auch nach nicht steuerbarem Immobilienverkauf möglich
20. Nachträgliche Schuldzinsen: Kein Abzug nach entfallener Einkünfteerzielungsabsicht
21. Gebäudeabschreibung: Kann eine verkürzte Restnutzungsdauer nachträglich geltend gemacht werden?
22. Steuerbegünstigte Erbschaft: Auch unfertige und unvermietete Immobilie kann begünstigt sein
23. Photovoltaik: Vorsteuer ist bei Dachsanierung nur teilweise abzugsfähig

ALLE STEUERZAHLER

24. Unterhaltszahlungen: Steuerliche Behandlung von Stiftungen
25. Falsche Spendenbescheinigungen: OFD beleuchtet Fragen zur Spendenhaftung
26. Haushaltsnahe Dienstleistungen: OFD erläutert die neuen Verwaltungsstandpunkte
27. Kindergeld und Kinderfreibeträge: Freiwilliges soziales Jahr verlängert den Bezugszeitraum nicht
28. Kindergeldanspruch: Bloße Anmeldung des Kindes in inländischer Wohnung genügt nicht
29. Pflegepauschbetrag: Ministerium klärt Aufteilungsregeln bei mehreren Pflegepersonen
30. Steuerfreie Übungsleiterpauschale: Vergütung von Feuerwehrmitgliedern ist teilweise begünstigt

STEUERTERMINE

UNTERNEHMER

1. Umsatzsteuer:

Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen

Das Thema Wechsel der Steuerschuldnerschaft weitet sich zu einer unendlichen Geschichte aus. Bereits zum zweiten Mal hat das Bundesfinanzministerium (BMF) zu der Problematik Stellung genommen. Und selbst der Bundesrat hat sich kurzfristig - im Rahmen des sogenannten Kroatien-Gesetzes - eingeschaltet. Doch dazu mehr in unserer nächsten Ausgabe.

Im Mittelpunkt des neuen BMF-Schreibens stehen jedenfalls unter anderem die Nachweise über die Verwendung der Bauleistung: Normalerweise schuldet der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer für seine Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen (z.B. Dienstleistungen). In bestimmten Fällen macht der Gesetzgeber von diesem Grundsatz aber eine Ausnahme und es kommt zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft.

Beispiel: Ein Bauunternehmer (Subunternehmer) mauert für einen anderen Bauunternehmer (Generalunternehmer, kein Bauträger) eine Gartenmauer. Der Generalunternehmer seinerseits hatte den Auftrag bekommen, ein schlüsselfertiges Haus für einen Endkunden zu fertigen. Die Gartenmauer ist Teil des Gesamtprojekts.

Hier kommt es zu einem Wechsel der Steuerschuldnerschaft, da der Generalunternehmer die Bauleistung des Subunternehmers selbst für eine Bauleistung verwendet. Würde die Bauleistung nicht für eine entsprechende Bauleistung durch den Generalunternehmer auf dessen Ausgangsseite verwendet, käme es dagegen nicht zum Wechsel der Steuerschuldnerschaft.

Handelt es sich bei dem Abnehmer des Bauunternehmers zum Beispiel um einen klassischen Bauträger, findet kein Wechsel der Steuerschuldnerschaft statt. In der Praxis hat der Subunternehmer allerdings das Problem, dass er nicht erkennen kann, wofür sein Abnehmer seine Bauleistung verwendet. Trotzdem trägt er dafür die Beweislast. Nach Auffassung des BMF **genügt** aber im Regelfall die **Bestätigung des Abnehmers**, dass seine Leistung auf der Ausgangsseite für eine Bauleistung verwendet wird. Auf diese Angaben darf er vertrauen.

Hinweis: In der nächsten Ausgabe informieren wir Sie darüber, was das Kroatien-Gesetz wiederum an den bisher vorgestellten Neuerungen von Seiten des Bundesfinanzhofs und des BMF geändert hat.

2. Entnahme eines Pkw:

Keine steuerfreie Ausfuhrlieferung trotz anschließender Beförderung in das Drittland

Entnimmt ein Unternehmer einen Gegenstand seines Unternehmens zu privaten Zwecken und stand ihm zuvor für diesen ein Vorsteuerabzug zu, unterliegt der Vorgang als sogenannte unentgeltliche Wertabgabe der Umsatzsteuer. Ein neues Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) belegt, dass diese Steuerpflicht nicht durch die anschließende Ausfuhr des Gegenstands in ein Drittland (= Land außerhalb der EU) umgangen werden kann.

Im Urteilsfall hatte ein Unternehmer einen hochpreisigen Pkw seinem Unternehmen in Deutschland entnommen und anschließend an seinen privaten Wohnsitz in die Schweiz ausgeführt. Aufgrund der anschließenden Überführung in die Schweiz als Ausfuhrlieferung ging er von einer steuerfreien Entnahme des Pkw aus. Doch der BFH widersprach und erklärte, die Entnahme wäre sowohl nach nationalem als auch nach Unionsrecht **umsatzsteuerbar und umsatzsteuerpflichtig**.

Der Unternehmer bewirkte eine unentgeltliche Wertabgabe, da er seinen unternehmerischen Pkw in den privaten Bereich überführt und der vorhergehende Kauf ihn zum Vorsteuerabzug berechtigt hatte. Da unentgeltliche Wertabgaben an dem Ort ausgeführt werden, von dem aus der Unternehmer seine Tätigkeit betreibt, lag der Ort dieser fingierten Lieferung im Inland. Dass der Pkw anschließend in die Schweiz befördert wurde, änderte daran nichts, denn nach eindeutiger gesetzlicher Vorgabe gilt die Steuerfreiheit für Ausfuhrlieferungen nicht für unentgeltliche Wertabgaben.

Hinweis: Auch das Unionsrecht erlaubt laut BFH keine andere Bewertung. Vielmehr ergab sich hieraus derart eindeutig eine Umsatzsteuerpflicht, dass der BFH von einer Vorlage der Rechtsfrage an den Europäischen Gerichtshof absah.

3. Geschäftsveräußerung im Ganzen: Entscheidend ist die Fortführung des bisherigen Unternehmens

Bei der Übertragung eines Unternehmens stellt sich immer die Frage, ob eine Geschäftsveräußerung im Ganzen vorliegt. Ist dies der Fall sind besondere Vorschriften zu beachten.

In einem Verfahren vor dem Finanzgericht Düsseldorf (FG) ging es um genau dieses Problem. Ausgangspunkt des Rechtsstreits war die Verpachtung einer Gaststätte - des sogenannten Schützenhauses - durch eine Schützenbruderschaft. Der Pachtvertrag wurde für zehn Jahre abgeschlossen. Er umfasste die Räumlichkeiten der Gaststätte, Biergarten und Inventar nebst angrenzender Wohnung. Die Regelungen des Pachtvertrags sahen unter anderem vor, dass der gastronomische Betrieb als gutbürgerliches Lokal zu führen und dabei auf gute Getränkepflege besonderer Wert zu legen sei.

Bereits nach kurzer Zeit stellte sich heraus, dass sowohl der Pächter als auch die Schützenbruderschaft mit dem Pachtvertrag nicht glücklich waren. Dem Pächter gelang es nicht, für sein griechisches Speiserestaurant einen Kundenkreis aufzubauen, und die Schützenbruderschaft sah ihre Erwartung enttäuscht, eine Schankwirtschaft mit gepflegtem Getränkeangebot vorzufinden. Der Vertrag wurde daher einvernehmlich aufgehoben. Im Anschluss wollte eine Unternehmerin das Objekt übernehmen, um darin eine Schankwirtschaft zu betreiben. Sie kam mit dem vorherigen Pächter überein, für die Übernahme eine Abstandszahlung zu leisten. Für die Übertragung von Warenbestand, Gartenbestuhlung usw. zahlte sie 50.000 € zuzüglich 8.000 € Umsatzsteuer.

Die 8.000 € Umsatzsteuer wollte die Unternehmerin als Vorsteuer bei ihrer Umsatzsteuererklärung geltend machen. Das FG ließ einen Vorsteuerabzug jedoch nicht zu, da es sich bei der Übertragung um eine Geschäftsveräußerung im Ganzen handelte und deshalb zwischen dem ehemaligen Pächter und der Unternehmerin nicht mit Umsatzsteuer abgerechnet werden durfte.

Das FG ging davon aus, dass die Unternehmerin den ursprünglichen Betrieb des vormaligen Pächters fortführte, womit die Voraussetzungen für eine Geschäftsveräußerung vorlagen. Dabei spielte es keine Rolle, dass der ehemalige Pächter nach Beendigung des Pachtverhältnisses im gleichen Ort ein griechisches Speiserestaurant eröffnet hatte. **Entscheidend für die Annahme einer Geschäftsveräußerung ist die Fortführung des bisherigen Unternehmens durch den Erwerber** und nicht die Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit beim Veräußerer.

4. Umsatzsteuer: Geschäftsveräußerung im Ganzen bei einer Unternehmensgruppe

Bei der Geschäftsveräußerung im Ganzen handelt es sich um eine umsatzsteuerliche Vereinfachungsvorschrift. Danach stellt die gesamte Übertragung eines Unternehmens bzw. eigenständig lebensfähiger Unternehmensteile einen umsatzsteuerlich relevanten Vorgang dar.

Beispiel: A überträgt seine als Einzelkaufmann geführte Boutique einschließlich des Inventars auf B. B beabsichtigt, das Geschäft fortzuführen. A ist nicht länger unternehmerisch tätig. Es wird ein Kaufpreis von 100.000 € vereinbart. Eigentlich müsste A hier eine Rechnung mit gesondert ausgewiesener Umsatzsteuer ausstellen, in der die einzelnen Gegenstände des Inventars aufgeführt sind. Es liegen aber auch die Voraussetzungen einer Geschäftsveräußerung im Ganzen vor, da es sich um das gesamte Unternehmen des A handelt.

Lösung: A muss und darf hier keine Rechnung ausstellen. B tritt an die Stelle des A und übernimmt das Unternehmen mit allen umsatzsteuerlichen Rechten und Pflichten (sogenannte Fußstapfentheorie). Stellt A trotzdem eine Rechnung aus, führt dies zu steuerlich ungünstigen Folgen.

Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz (FG) hat nunmehr entschieden, dass eine Geschäftsveräußerung im Ganzen auch bei der Übertragung einer komplexen Unternehmensgruppe vorliegen kann. Im zugrundeliegenden Fall stand auf Veräußererseite eine Unternehmensgruppe, die Seniorenresidenzen betrieb. Der Geschäftsbetrieb erfolgte nicht in einer einzelnen Gesellschaft, sondern in einer komplexen gesellschaftsrechtlichen Struktur. Übernehmer dieser Seniorenresiden-

zen war eine schwedische Investorengruppe, die ebenfalls aus mehreren Unternehmen bestand. Das Finanzamt schloss eine Geschäftsveräußerung aus.

Das FG dagegen erkannte eine Geschäftsveräußerung im Ganzen. Für eine solche kommt es entscheidend darauf an, dass Vermögensgegenstände übertragen werden, die ein **hinreichendes Ganzes** bilden, um eine bisher durch den Veräußerer ausgeübte Tätigkeit fortzuführen. Zwar wurde hier der Geschäftsbetrieb auf mehrere Unternehmer übertragen, das schließt jedoch nach Auffassung des FG eine Geschäftsveräußerung im Ganzen nicht aus. Entscheidend ist, dass die Erwerbergruppe das Unternehmen **unter Einbeziehung aller übertragenen Komponenten** in entsprechender Weise **fortführt**.

Hinweis: Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Bislang geht die Finanzverwaltung davon aus, dass eine Geschäftsveräußerung nur dann in Betracht kommt, wenn ein Geschäftsbetrieb von einem Unternehmen auf ein anderes übertragen wird.

5. Istversteuerung: Finanzamt kann die Genehmigung versagen

Im Regelfall entsteht die Umsatzsteuer beim leistenden Unternehmer mit der Leistungsausführung (Sollversteuerung).

Beispiel: Unternehmer U1 erbringt eine Warenlieferung an Unternehmer U2. Die Warenlieferung wird am 23.03.2014 ausgeführt. U2 zahlt den vereinbarten Kaufpreis für die Warenlieferung erst am 10.10.2014. Die Steuer entsteht bei U1 dennoch im Voranmeldungszeitraum 03/2014, da die Leistung im März erbracht wurde.

Für die Steuerentstehung kommt es also nicht auf den Zeitpunkt der Zahlung an. Das Umsatzsteuergesetz sieht jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung der sogenannten Istversteuerung vor, und zwar unter anderem dann, wenn der Gesamtumsatz des Unternehmers im vorangegangenen Kalenderjahr nicht mehr als 500.000 € betragen hat. Bei Freiberuflern kann diese Steuervergünstigung auch bei höheren Umsätzen (unbegrenzte Höhe) bewilligt werden.

Allerdings kann das Finanzamt in Ausnahmefällen die Genehmigung der **Istversteuerung ablehnen**, so die Oberfinanzdirektion Niedersachsen. Zum Beispiel dann, wenn der **Steueranspruch gefährdet** erscheint. Das kann beispielsweise bei einer drohenden Insolvenz des Unternehmens der Fall sein. Eine Gefährdung des Steueraufkommens liegt aber auch vor, wenn ein Unternehmer Leistungen an nahestehende, vorsteuerabzugsberechtigte Personen erbringt und Rechnungen mit Umsatzsteuerausweis erteilt, jedoch dann über eine unverhältnismäßig lange Zeit die Entgelte für diese Leistungen nicht gezahlt werden. In diesem Fall kann eine bereits erteilte Genehmigung auch widerrufen werden.

Hinweis: Ein Widerruf für die Vergangenheit ist allerdings nur möglich, wenn der Unternehmer die Genehmigung zur Istversteuerung auf unlautere Weise erlangt hat.

6. Haftungsschulden: Verrechnung mit Steuerguthaben des Gesellschafters ist nicht zulässig

Sofern Sie zu mehr als einem Viertel am Grund- oder Stammkapital eines Unternehmens beteiligt sind und diesem Gegenstände zur Verfügung stellen (z.B. Grundstücke oder Gebäude), können Sie mit letzteren für die betrieblichen Steuern des Unternehmens in Haftung genommen werden.

Hinweis: Die Haftung ist allerdings nur auf die überlassenen Gegenstände beschränkt - sie reicht nicht in Ihr gesamtes Vermögen hinein. Ferner können Sie nur für Steuern haftbar gemacht werden, die auf Zeiten der wesentlichen Beteiligung am Unternehmen entfallen.

Diese Haftungsregelung soll es den Finanzämtern ermöglichen, Steuerforderungen genauso gut eintreiben zu können wie in Fällen, in denen die Gegenstände zum Vermögen des Unternehmens gehören.

Nach einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) verbietet es dieser Regelungszweck den Finanzämtern aber, eine entsprechende Haftungsschuld mit einem bestehenden Steuerguthaben des Gesellschafters aufzurechnen. Im Entscheidungsfall hatte das Finanzamt die alleinige Gesellschafterin einer insolventen GmbH in Haftung genommen und

den geforderten Betrag mit einem bestehenden Umsatzsteuerguthaben der Gesellschafterin aufgerechnet. Der BFH erklärte, eine **Aufrechnung der Haftungsschuld mit persönlichen Forderungen** des Gesellschafters sei **nicht möglich**, da dies über das gesetzgeberische Ziel hinausschießen würde. Denn die Forderungen eines Gesellschafters stünden dem Finanzamt auch dann nicht zur Befriedigung betrieblicher Steuerschulden zu, wenn die überlassenen Gegenstände dem Unternehmen selbst gehören würden.

Hinweis: Der Arm des Finanzamts reicht im Zuge dieser Haftung also nicht bis in die eigenen Steuerguthaben der Gesellschafter hinein. Im Urteilsfall wird das Finanzamt nun versuchen müssen, die Vollstreckung in die überlassenen Gegenstände voranzutreiben.

7. Investitionsabzugsbetrag: Investitionsabsicht muss nachgewiesen werden können

Einnahmenüberschussrechner mit einem Gewinn von maximal 100.000 € bzw. Bilanzierer mit einem Betriebsvermögen von maximal 235.000 € haben die Möglichkeit, bei einer geplanten Investition bis zu drei Jahre im Voraus ihre Steuern zu mindern. Die Rede ist vom sogenannten **Investitionsabzugsbetrag**, einem Wahlrecht. Unternehmer, die dieses in Anspruch nehmen, können insgesamt 40 % der geplanten Anschaffungskosten im Jahr der Planung von ihrem Gewinn abziehen. So können sie ihre Steuerlast verschieben und einen Zinsvorteil generieren, was ihnen die Finanzierung der Investition erleichtern soll.

Der Investitionsabzugsbetrag kann bis zu dem Zeitpunkt genutzt werden, in dem der Steuerbescheid nicht mehr änderbar ist. Das dachte sich auch ein Unternehmer und übte sein Wahlrecht aus, **nachdem die Betriebsprüfung einen höheren Gewinn festgestellt hatte**. Dieses Vorgehen ist nach geltendem Recht **zulässig** und wird häufig so praktiziert. Das Finanzgericht Düsseldorf machte dem Unternehmer dennoch einen Strich durch die Rechnung.

Als notwendige Voraussetzung für die Inanspruchnahme eines Investitionsabzugsbetrags muss ein Unternehmer nämlich unter anderem auch seine **Investitionsabsicht über die Investitionsplanung glaubhaft machen**. Die betriebliche Übung - alle zwei Jahre wird ein neues Fahrzeug gekauft - gilt zumindest dann nicht als glaubhafte Investitionsabsicht, wenn gar keine Aufzeichnungen über einen Plan, Angebotseinholungen oder Ähnliches vorliegen. Noch dazu können private Veränderungen wie zum Beispiel das bevorstehende Rentenalter und eine mögliche Betriebsaufgabe oder die Liquiditätssituation die Investitionsabsicht unglaubhaft erscheinen lassen und somit die Genehmigung des Investitionsabzugsbetrags verhindern.

Hinweis: Zum Ende eines jeden Jahres sollte der Punkt „Investitionen in der Zukunft“ auf jeden Fall auf die Tagesordnung kommen. Schon aus Gründen der wirtschaftlichen Planung, aber auch, weil das steuerliche Wahlrecht später möglicherweise ausgeübt werden soll. Der Grund muss hier nicht zwingend eine Betriebsprüfung sein.

8. Lebenslange Leistungen: Untergrenze der Zahlungen an die Eltern darf vertraglich eingeschränkt werden

Im Steuerrecht gibt es unter dem Punkt „Sonderausgaben“ unter anderem auch den Unterpunkt **„lebenslange wiederkehrende Leistungen“**. Im Normalfall sind das Zahlungen in derselben Höhe, die ein Kind seinen Eltern lebenslang für die Übernahme des Familienbetriebs zahlt. Da die Zahlungen noch zu Lebzeiten der Eltern erfolgen, spricht man hier auch von vorweggenommener Erbfolge.

Wichtig ist, dass diese Zahlungen auf besonderen Verpflichtungsgründen beruhen. Sie sollen nicht den Wert des übernommenen Betriebs widerspiegeln und somit keine Ratenzahlungen darstellen, sondern hauptsächlich die **Versorgung der Eltern im Alter abdecken**. Steuerliche Konsequenz einer solchen Vereinbarung ist, dass der Erbe seine Zahlungen voll als Sonderausgaben absetzen und somit seine Steuerlast mindern kann. Auf der anderen Seite müssen die Erblasser die erhaltenen Zahlungen als Einnahmen versteuern. Aufgrund der Differenz der Steuersätze kann hierdurch ein Vorteil entstehen.

Da die Finanzverwaltung nicht jede Vereinbarung anerkennen kann, gibt es bestimmte **Rahmenbedingungen**, die lebenslange wiederkehrende Leistungen erfüllen müssen, etwa die **Ober- und Untergrenze der Zahlungen**.

- Die Untergrenze wird durch die Bedürfnisse der Erblasser gesetzt: Wie viel Geld benötigen die Eltern, um ihren Lebensstandard zu halten und im Alter versorgt zu sein?
- Die Obergrenze ist durch das Leistungsvermögen des Betriebs vorgegeben: Mehr, als dieser an Gewinn erwirtschaften kann, ist nicht machbar.

Diese Grenzen können sich natürlich **im Lauf der Zeit ändern**. Hier hat das Finanzgericht Rheinland-Pfalz in drei ähnlichen Fällen geurteilt, dass ein **Anstieg der Bedürfnisuntergrenze** - etwa durch die neueingetretene Pflegebedürftigkeit der Eltern - **vertraglich eingeschränkt werden kann**.

Die Finanzverwaltung ist im Moment jedoch anderer Ansicht.

Hinweis: Planen Sie eine solche Gestaltung für Ihre eigene Zukunft, sollten Sie sich unbedingt über die rechtlich ungeklärten bzw. strittigen Punkte informieren. Um nicht später von einer Betriebsprüfung überrascht zu werden, sollten Sie zusammen mit uns eine rechtssichere Vereinbarung treffen.

ÄRZTE UND HEILBERUFE

9. Heilbehandlungen:

Keine Steuerbefreiung für Umsätze aus Kooperationsverträgen mit Pflegeheimen

Grundsätzlich sind die Heilbehandlungsleistungen eines Arztes umsatzsteuerfrei. Umsatzsteuerpflichtig dagegen sind gemäß einer aktuellen Kurzinformation des Finanzministeriums Schleswig-Holstein **Kooperationsverträge mit Pflegeheimen**. Nach dem Sozialrecht können stationäre Pflegeeinrichtungen bei entsprechendem Bedarf Kooperationsverträge mit dafür geeigneten vertragsärztlichen Leistungserbringern schließen. Ziel derartiger Vereinbarungen ist es, für die Bewohner das Hin- und Herpendeln zwischen Krankenhaus und Heim zu vermeiden. Daneben sollen Krankheitskosten gesenkt werden.

Die Leistungen eines Arztes bei solchen Kooperationsvereinbarungen sind zum Beispiel:

- regelmäßige Visiten einschließlich gegebenenfalls notwendiger Sofortbehandlungen („Bedside“-Diagnostik),
- Rufbereitschaft in der Nacht und außerhalb der üblichen Dienstzeiten,
- Koordinierung des ärztlichen Therapieplans unter Einbeziehung mitbehandelnder Fachärzte und unter Integration des Heimpersonals,
- Koordinierung der Handlungskompetenzen der pflegerischen, therapeutischen, diagnostizierenden und beratenden Berufsgruppen,
- Mitwirken an der Entwicklung, Ausführung, Überprüfung und Fortentwicklung der Heimkonzepte,
- fachliche Beratung des Heimpersonals sowie
- Konzipierung und Durchführung von internen Heimfortbildungsangeboten.

Für diese Leistungen erhält der Arzt vom Pflegeheim einen festen Monatsbetrag. Zusätzlich rechnet er seine ärztlichen Behandlungsleistungen mit den kassenärztlichen Vereinigungen bzw. direkt mit den Patienten ab (kassenärztliche oder privatärztliche Liquidation). Die Zahlungen, die der Arzt vom Pflegeheim erhält, sind **nicht umsatzsteuerfrei**.

Hinweis: Wenn Sie als Arzt einen entsprechenden Kooperationsvertrag abgeschlossen haben, müssen Sie nicht automatisch Umsatzsteuer zahlen. Sofern Ihre gesamten steuerpflichtigen Umsätze dauerhaft unter der Grenze von 17.500 € jährlich bleiben, gilt die Kleinunternehmerregelung und es wird keine Umsatzsteuer erhoben.

10. Grenzgänger:

Was gilt bei mehrtägiger Rufbereitschaft von Krankenhauspersonal?

Wer seinen Wohnsitz in Deutschland hat, ist grundsätzlich mit seinem gesamten Welteinkommen in Deutschland einkommensteuerpflichtig. Damit unterliegen auch Tätigkeiten außerhalb Deutschlands erst einmal der Einkommensteuer. Da fast alle Staaten dieser Erde vergleichbare Regelungen haben, besteht die Gefahr einer doppelten Besteuerung des Einkommens.

Um dies zu vermeiden, schließt die Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten sogenannte Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ab.

In einem kürzlich vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Fall ging es um das DBA mit der Schweiz. Streitig war, ob ein stellvertretender Chefarzt, der in einem Spital in der Schweiz angestellt war, ein sogenannter Grenzgänger ist. Prinzipiell unterliegen die Einkünfte eines Angestellten nach dem DBA der Besteuerung in der Schweiz, wenn die Tätigkeit dort ausgeübt wird. Dies gilt jedoch nicht, wenn es sich bei dem Arbeitnehmer um einen Grenzgänger handelt. Grenzgänger ist nach dem DBA mit der Schweiz eine Person, die beispielsweise in der Schweiz ihren Arbeitsort hat und von dort regelmäßig an ihren Wohnsitz in Deutschland zurückkehrt. Kehrt diese Person nicht jeweils nach Arbeitsende an ihren Wohnsitz zurück, so entfällt ihre Grenzgängereigenschaft nur dann, wenn sie bei einer Beschäftigung während des gesamten Kalenderjahres an mehr als 60 Arbeitstagen aufgrund ihrer Arbeitsausübung nicht an ihren Wohnsitz zurückkehrt.

Der stellvertretende Chefarzt war der Auffassung, dass er aufgrund seiner mehrtägigen Rufbereitschaftsdienste an mehr als 60 Arbeitstagen nicht an seinen Wohnort in Deutschland zurückgekehrt sei. Tatsächlich hatte er sich auch eine kleine Wohnung in der Schweiz angemietet, da er verpflichtet war, im Bedarfsfall innerhalb von zehn Minuten im Krankenhaus zu sein. Der BFH berechnet die 60 Tage jedoch anders: Bei Wochenendbereitschaften zählt nur ein Tag als Nichtrückkehrtag, obwohl der Arzt tatsächlich an drei Tagen (Freitag, Samstag und Sonntag) nicht zurückkehrt. **Mehrere Tage Bereitschaftsdienst** bedeuten also **steuerrechtlich nur einen Tag der Nichtrückkehr**. Durch diese besondere Rechenweise kam der klagende Arzt auf lediglich 39 Tage, an denen er nicht nach Deutschland zurückgekehrt war und war damit als Grenzgänger anzusehen.

GMBH-GESCHÄFTSFÜHRER

11. Sanierungsklausel:

Einstellung des Geschäftsbetriebs bei Anwachsung des Betriebs einer GmbH & Co. KG

Viele Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften wittern in der Verrechnung eines Verlustvortrags mit zukünftigen Gewinnen ihrer Gesellschaft bares Geld. Der Gesetzgeber hat dafür allerdings ziemlich hohe Hürden gesteckt. Wurden bis 2007 innerhalb von fünf Jahren nach einem Branchenwechsel auch die Gesellschafter ersetzt, war dies gar schädlich für einen Verlustvortrag.

Dies bekam auch eine GmbH zu spüren, deren Gesellschaftszweck ausschließlich in der Beteiligung an anderen Kapitalgesellschaften bestand (Holding). Sie beteiligte sich einzig an einer GmbH & Co. KG, die einer operativen Tätigkeit nachging. Nachdem die GmbH verkauft worden war, erwarb sie von den übrigen KG-Gesellschaftern alle restlichen Anteile - mit der Folge, dass die KG auf die GmbH anwuchs. Der operative Betrieb erfolgte jetzt nicht mehr im Rechtsmantel der GmbH & Co. KG, sondern der (bisherigen) Mutter-GmbH.

Dadurch änderte sich der Geschäftsbetrieb der Mutter-GmbH. Steuerliche Folge: der Verlustvortrag. Im Klageverfahren gegen die negativen Steuerbescheide führte die GmbH noch an, die Anwachsung sei ausschließlich zum Zweck der Sanierung erfolgt. Die Richter des Bundesfinanzhofs aber waren der Ansicht, dass der **verlustverursachende Betrieb** (Holding) **gerade durch diesen Vorgang weggefallen** ist und daher auch **nicht saniert** werden kann.

Hinweis: Das Urteil ist nur noch für die Rechtslage bis einschließlich 2007 maßgeblich. Denn seitdem kommt es auch ohne Branchenwechsel allein aufgrund eines veränderten Gesellschafterbestands zum Verlustuntergang.

12. Insolvenzeröffnung:

Wird die umsatzsteuerliche Organschaft beendet?

Sofern eine juristische Person (z.B. eine GmbH) finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in ein Unternehmen eingliedert ist, liegt eine sogenannte umsatzsteuerliche Organschaft vor, so dass die juristische Person als Organgesellschaft zu einem unselbständigen Teil der anderen Gesellschaft (des Organträgers) wird.

Hinweis: Beide Gesellschaften bilden dann umsatzsteuerlich eine Einheit, so dass der Organträger auch die Steuer für Umsätze schuldet, die von der Organgesellschaft gegenüber Dritten ausgeführt werden. Die Innenumsätze zwischen Organträger und Organgesellschaft lösen keine Umsatzsteuer aus. Beruht die Steuerschuld des Organträgers auf der Umsatztätigkeit der Organgesellschaft, steht ersterem ein zivilrechtlicher Ausgleichsanspruch gegen letztere zu.

In einem Verfahren über die Aussetzung der Vollziehung (AdV) hat der Bundesfinanzhof (BFH) nun ernstlich daran gezweifelt, dass eine umsatzsteuerliche Organschaft nach einer Insolvenzeröffnung weiter fortbesteht. Nach Auffassung des Gerichts gilt dies gleichermaßen für die Insolvenzeröffnung beim Organträger wie auch bei der Organgesellschaft.

Vorliegend war sowohl über das Vermögen des Organträgers als auch der Organgesellschaften das Insolvenzverfahren eröffnet worden. Das Finanzamt ging von einem Fortbestand der Organschaft aus, so dass der Organträger die Umsätze der Organgesellschaften auch während des Insolvenzverfahrens weiter zu versteuern hatte.

Der BFH zweifelte jedoch an dieser Annahme und verwies auf die nur noch **eingeschränkten Möglichkeiten zur Anspruchsdurchsetzung** bei einer Insolvenzeröffnung: Bei einem Insolvenzverfahren des Organträgers ist die Umsatzsteuer, die auf die Umsatztätigkeit der Organgesellschaft entfällt, **keine Masseverbindlichkeit** und kann daher vom Finanzamt nicht durch Steuerbescheid gegen den Organträger festgesetzt werden. Ferner ist der Organträger im Falle einer Insolvenz der Organgesellschaft nicht berechtigt, seinen zivilrechtlichen Ausgleichsanspruch gegen diese als Masseverbindlichkeit geltend zu machen.

Hinweis: Die Entscheidung beruht lediglich auf einer summarischen Prüfung, da sie ein AdV-Verfahren betrifft. Es bleibt abzuwarten, wie sich der BFH im noch ausstehenden Hauptsacheverfahren äußern wird.

13. Darlehenszinsen:

Abgeltungsteuer auch bei GmbH-Anteilen über 10 %?

Bei der Finanzierung einer GmbH stellt sich ab einer bestimmten Größe eine wichtige Frage: Sollte sie mit Eigen- oder Fremdkapital erfolgen? Beim Punkt Fremdkapital spielt die Bankfinanzierung immer noch eine große Rolle. Aber auch das Darlehen eines Gesellschafters stellt Fremdkapital dar. Auf der einen Seite sind die Zinsen dann Betriebsausgaben und auf der anderen unterliegen sie der Abgeltungsteuer - üblicherweise mit einem Steuersatz von 25 %. Ein **Gesellschafter mit mehr als 10 % GmbH-Anteilen** muss die **Darlehenszinsen** jedoch mit seinem **individuellen Steuersatz** versteuern. Und das kann mitunter der Spitzensteuersatz von 42 % bis 45 % sein.

Das Finanzgericht Münster (FG) hat sich kürzlich mit der Frage beschäftigt, ob diese Regelung denn verfassungskonform ist: In dem zu beurteilenden Fall standen für die Darlehensaufnahme der GmbH ausschließlich wirtschaftliche Gründe im Vordergrund. Die Finanzierung besorgte jedoch keine Bank, sondern eine zu 50 % beteiligte Gesellschafterin.

Obwohl die Darlehensverträge so konzipiert waren, dass sie steuerlich voll anerkannt wurden, lag der Nachteil für die Gesellschafterin auf der Hand: Wäre - wie im Fall einer fremden Privatperson - Abgeltungsteuer auf die von der GmbH gezahlten Zinsen angefallen, hätte sie nur 25 % Steuern zahlen müssen. Entsprechend der Verwaltungsauffassung und der gesetzlichen Regelung stand jedoch ein wesentlicher höherer Steuersatz auf ihrem Steuerbescheid. Da der Gesetzgeber laut Grundgesetz wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln hat, stellte sich ihr die **Frage**, ob die Regelung in diesem Punkt **gegen den Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstößt**.

Das FG stimmte der Gesellschafterin allerdings **nicht** zu. Da eine höchstrichterliche Entscheidung über diese Frage aber noch aussteht, muss der Bundesfinanzhof in Kürze über den strittigen Punkt urteilen.

Hinweis: Darlehen zwischen Gesellschaftern und ihren Kapitalgesellschaften sind häufig und bestimmen teilweise die Finanzierungsstruktur der GmbH. Da eine Besteuerung der Darlehenszinsen mit dem Abgeltungsteuersatz von 25 % für Anteilseigner durchaus vorteilhaft ist, sollten Steuerbescheide in gleichgelagerten Fällen angefochten werden, um später gegebenenfalls vom Ausgang des anhängigen Verfahrens zu profitieren.

14. Gesellschafterdarlehen:

Ein Verzicht kann die Anschaffungskosten erhöhen

Ein Darlehen kann man nicht nur von einer Bank bekommen, sondern natürlich auch selbst vergeben. Wichtig im Zusammenhang mit einer Darlehensvergabe - beispielsweise an eine GmbH - ist, inwiefern beim Eintritt einer Krise eine Rückzahlung erfolgt. Gibt es außerplanmäßige Kündigungsmöglichkeiten? Ist bei einer Insolvenz eine Rangfolge zu beachten? Diese Fragen sind nicht nur aus wirtschaftlicher, sondern auch aus steuerlicher Sicht interessant.

Wenn ein Gesellschafter seiner GmbH ein Darlehen gewährt und mit dieser vereinbart, dass er bei einer Krise auf eine außerplanmäßige Kündigung verzichtet und dass erst alle anderen Gläubiger bedient werden, spricht man von einem **einfachen Rangrücktritt**. Im ersten Moment ist das nicht relevant, führt bei Eintritt einer Krise jedoch zu ernsthaften steuerlichen Konsequenzen.

Das musste auch ein Gesellschafter erfahren, der in der Krise seiner Gesellschaft zuerst auf die Rückzahlung seines Darlehens mit einfachem Rangrücktritt verzichtet hatte und anschließend seinen Gesellschaftsanteil veräußerte. Für den Gesellschafter stellte der **Darlehensverzicht** eine sogenannte **verdeckte Einlage** in die Gesellschaft dar. Entsprechend stiegen auch seine Anschaffungskosten an der Gesellschaft. Zur Ermittlung seines **Veräußerungsgewinns** konnte er somit die gesamten **Anschaffungskosten - inklusive des Darlehenswerts** - vom Veräußerungspreis abziehen.

Dieser Vorgehensweise stimmte auch das Finanzgericht Köln (FG) zu. Eigentlich wäre für die Beurteilung des Darlehens als Anschaffungskosten ein „qualifizierter Rangrücktritt“ erforderlich gewesen. Das FG urteilte jedoch, dass bei Gewährung des Darlehens unter den genannten Bedingungen von vornherein sogenanntes **funktionales Eigenkapital** gebildet wurde. Das bedeutet, dass das Darlehen an sich zwar Fremdkapital darstellte, aber Eigenkapitalcharakter besaß. Die Frage, ob es zu den Anschaffungskosten hinzugerechnet werden konnte, beantwortete das Gericht eindeutig mit „Ja!“. Da der Bundesgerichtshof vergleichbare Darlehen gesellschaftsrechtlich ebenfalls als Einlage ansieht, bekam das Finanzamt noch nicht einmal Gelegenheit, Revision einzulegen.

Hinweis: Durch dieses Urteil wurden die unterschiedlichen Konsequenzen bei einfachem und qualifiziertem Rangrücktritt nicht verändert, sondern nur genauer erläutert. Wollen Sie als Gesellschafter Ihrer GmbH ein Darlehen gewähren, sollten Sie sich dieser Unterschiede bewusst sein - wir informieren Sie gern.

ARBEITGEBER UND ARBEITNEHMER

15. Lohnsteuerabzug durch Dritte:

Keine Haftung des Arbeitgebers bei vorschriftsmäßigem Nichteinbehalt

Als Arbeitgeber haften Sie nicht nur für die Lohnsteuer, die sie selbst einbehalten und abführen müssen - Ihre Haftung erstreckt sich auch auf die Lohnsteuerbeträge, die ein Dritter abführen muss, sofern Ihre Arbeitnehmer gegen diesen einen tarifvertraglichen Anspruch auf Arbeitslohn haben.

Einen solchen Fall der Lohnsteuerhaftung hat der Bundesfinanzhof (BFH) untersucht. Vorliegend hatte die Urlaubs- und Lohnausgleichskasse der Bauwirtschaft (= Dritter) sogenannte Abgeltungszahlungen für Urlaubsentschädigungen an die Bauarbeiter des klagenden Arbeitgebers ausgezahlt, ohne davon Lohnsteuer einzubehalten. Dieses Prozedere ging auf eine schriftliche Auskunft ihres Betriebsstättenfinanzamts zurück, wonach die Kasse für Arbeitnehmer mit weniger als 183 inländischen Beschäftigungstagen im Jahr keinen Steuerabzug vornehmen musste; die Auskunft erging im Einvernehmen mit dem zuständigen Landesfinanzministerium.

Im Rahmen einer Lohnsteueraußenprüfung gelangte das Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers später zu der Ansicht, dass die ausgezahlten Gelder sehr wohl dem Lohnsteuerabzug hätten unterworfen werden müssen. Daraufhin forderte das Amt die entgangene Lohnsteuer per Haftungsbescheid vom Arbeitgeber nach. Der BFH erklärte diesen Bescheid allerdings für rechtswidrig und wies darauf hin, dass eine **Haftung des Arbeitgebers** nur dann in Betracht kommt, wenn dem **Dritten ein Fehlverhalten angelastet** werden kann (nicht vorschriftsmäßiger Steuereinbehalt). Dies war vorliegend jedoch nicht der Fall, da die Urlaubskasse mit ihrem unterbliebenen Lohnsteuereinbehalt den Weisungen einer Landesfinanzbehörde gefolgt war.

Hinweis: Die Entscheidung des BFH verdeutlicht: Nicht jeder unterlassene Lohnsteuerabzug eines Dritten führt dazu, dass der Arbeitgeber später in Haftung genommen werden kann. Entscheidend ist, ob der Dritte vorschriftsmäßig oder vorschriftswidrig vorgegangen ist. Allerdings kann nicht jedwede Auskunft der Finanzämter zur Klärung dieser Frage herangezogen werden. Vielmehr ist das Vorgehen eines Dritten einzig dann vorschriftsmäßig, wenn es auf einer erteilten Lohnsteueranrufungsauskunft des Finanzamts oder - wie im Urteilsfall - auf den Vorgaben der zuständigen Finanzbehörden der Länder oder des Bundes beruht.

16. Ehegattenarbeitsverhältnis:

Ohne schriftliche Vereinbarung rutscht man in die familiäre Sphäre

Dass ein **Ehegatte in der Firma seines Partners angestellt** ist, ist keine Besonderheit und wird in der Praxis häufig so gestaltet. Der Grund ist so einfach wie plausibel: Familienangehörige helfen normalerweise sowieso in irgendeiner Art und Weise im Betrieb mit. Sei es bei der Büroorganisation, der Reinigung, der Verwaltung oder dem Telefondienst - je nach Qualifikation.

Schließen die Ehegatten hierüber keinen Arbeitsvertrag und erfolgt die Hilfe unentgeltlich, dann spricht man im Steuerrecht von einer Zugehörigkeit zur **familiären Sphäre**. Im Klartext bedeutet das, dass die Mitarbeit keine steuerlichen Auswirkungen hat. Eine entgeltliche Anstellung führt dagegen zu Lohn beim Angestellten und zu steuermindernden Betriebsausgaben beim Arbeitgeber.

Dies hat das Finanzgericht Niedersachsen (FG) vor kurzem einem IT-Berater aus Hannover vorgeführt: Der Selbständige hatte seine Ehefrau im Rahmen eines Minijob-Arbeitsverhältnisses angestellt. Er konnte aber weder einen Arbeitsvertrag noch regelmäßige Arbeitszeiten oder andere Bedingungen vorweisen, die bei Verträgen mit fremden Personen - den im Steuerrecht häufig auftauchenden „fremden Dritten“ - typisch sind. Obwohl der Stundenlohn von 10 € für die Tätigkeit der Ehefrau als Bürohilfe eigentlich angemessen war, **versagten** ihm sowohl das Finanzamt als auch das FG den **Betriebsausgabenabzug zum Teil**.

Das Interessante an dieser Entscheidung ist, dass das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht komplett aberkannt, sondern nur **auf ein angemessenes Maß beschränkt** wurde. Somit konnte der IT-Berater die Betriebsausgaben zumindest zum Teil steuermindernd von seinen Einkünften abziehen. Die **Höhe der Betriebsausgaben** wurde jedoch - mangels schriftlicher Vereinbarungen bzw. Nachweisen zur erbrachten Arbeitsleistung der Ehefrau - anhand einer fiktiven Berechnung **geschätzt**.

Die Qualifikation der Ehefrau spielte hierbei übrigens keine Rolle. Die Bezahlung muss lediglich zu der tatsächlich ausgeführten Tätigkeit passen.

Hinweis: Damit sie von der Finanzverwaltung anerkannt werden, sollte bei Verträgen zwischen Angehörigen die Frage, ob auch eine fremde Person den Vereinbarungen zugestimmt hätte, immer positiv beantwortet werden können. Das bezieht sich nicht nur auf den Inhalt der Vereinbarung, sondern natürlich auch auf die tatsächliche Durchführung. Der Lohn sollte beispielsweise stets wie vereinbart, pünktlich und regelmäßig gezahlt werden.

17. Sachlohn:

Vertragliche Zusicherung verhindert Steuerbefreiung!

Eine ungewöhnliche Idee legte ein Arbeitgeber an den Tag, der seine 20 Angestellten mit Wirkung zum Jahresende entließ und zu Beginn des Folgejahres wieder einstellte. Die Bezüge blieben in der Höhe gleich, die Arbeitsbedingungen unverändert und auch der Arbeitgeber war immer noch derselbe. Der einzige Unterschied bestand in der **Umwandlung von Teilen der Löhne in Sachlohn** - beispielsweise in Fahrtkosten- und Kindergartenzuschüsse sowie Warengutscheine im Wert von 44 €. Die Konsequenz dieser Maßnahme war eine **geringere Belastung des Arbeitgebers mit Sozialleistungen**.

Das Finanzgericht Sachsen-Anhalt (FG) hat das **Vorgehen als solches** in einem ersten Schritt als **zulässig** erachtet: Jeder Steuerpflichtige hat das Recht, seine persönliche Situation so zu gestalten, dass er eine möglichst geringe Steuerlast zu tragen hat. Unzulässig handelt er erst dann, wenn jemand anderes unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten anders entschieden hätte. Hätte der Arbeitgeber als wirtschaftliche Begründung nur die Senkung der Steuerlast angeführt, wäre sein Vorgehen als unzulässig verworfen worden. Da er aber auch die Sozialabgaben, die für ihn Betriebsausgaben dar-

stellten, durch die Entlassung und Wiedereinstellung seiner Arbeitnehmer senken konnte, hat das FG die **wirtschaftliche Begründung anerkannt**.

In einem zweiten Schritt nahmen die Richter die Sachlöhne jedoch genauer unter die Lupe und stellten fest, dass gar keine zusätzlichen Bezüge vorlagen, sondern dass diese Löhne auch zuvor schon gezahlt worden waren. Außerdem gab es arbeitsvertragliche Regelungen, auf deren Grundlage die Arbeitnehmer den Sachlohn hätten einklagen können. Um in den Genuss einer **Steuerbefreiung** zu kommen, **muss der Sachlohn jedoch zusätzlich gezahlt werden**. Dem Arbeitgeber allein muss es überlassen sein, den zusätzlichen Lohn zu zahlen oder nicht. Ansonsten gilt er nicht als zusätzlich und muss als Lohn versteuert werden.

Hinweis: Warengutscheine im Wert von 44 €, Kindergarten- oder Fahrtkostenzuschüsse kommen regelmäßig als Lohnbestandteile zum Einsatz. Für eine steuerliche Anerkennung ist unbedingt auf die Zusätzlichkeit und die Freiwilligkeit der Zahlungen zu achten.

18. Steuerpflicht im Zuflussjahr: Wenn eine Abfindung Jahre später zurückgezahlt werden muss

Die Einkommensteuer für Privatpersonen ist eine Jahressteuer. Das heißt, dass die Besteuerungsgrundlagen für jedes Kalenderjahr neu ermittelt werden und dass immer nur diejenigen Einnahmen der Einkommensteuer unterliegen, die in dem jeweiligen Kalenderjahr zugeflossen sind. Im Steuerrecht spricht man hierbei vom sogenannten **Zuflussprinzip**. Als zugeflossen gilt bei Angestellten grob gesagt, was als **Arbeitslohn** gezahlt wurde. Und auch die **Rückzahlung** von zu viel oder unrechtmäßig gezahltem Lohn beurteilen die Finanzbehörden nach dem Zuflussprinzip.

Die Auswirkungen dieser Regelung sind bei Lohnnachberechnungen aufgrund von Krankheit oder Ähnlichem meist kaum spürbar. Im Fall einer höheren Abfindung oder bei nachgezahltem Lohn aufgrund eines Rechtsstreits mit dem Arbeitgeber sind sie jedoch mitunter gravierend.

Das Finanzgericht Köln hat vor kurzem über den Fall eines Angestellten geurteilt, der vor dem Landesarbeitsgericht eine **hohe nachträgliche Lohnzahlung** erstritten hatte, die ihm im Jahr 2007 auch ausgezahlt worden war. Da er den Betrag in letzter Instanz aber wieder zurückzahlen musste (im Jahr 2010), beantragte der Angestellte die Änderung seines Einkommensteuerbescheids für 2007. Seine darin angegebenen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit sollten wieder reduziert werden, damit sein individueller Steuersatz für 2007 - der durch den erheblich erhöhten Lohnzufluss stark angestiegen war - wieder niedriger ausfällt. Dabei berief er sich auf die Feststellung des Bundesarbeitsgerichts (BAG), nach der sein Arbeitsverhältnis in der Zeit, für die er die Nachzahlung erstritten hatte, zivilrechtlich gar nicht mehr bestanden hatte.

Doch ging seine „Milchmädchenrechnung“ leider nicht auf: Denn **Zahlungen** bleiben selbst dann **im Zuflussjahr steuerpflichtig** (hier: 2007), wenn das BAG nachfolgend feststellt, dass gar kein wirksames Arbeitsverhältnis mehr bestanden hat. **Rückzahlungen** gehen dagegen - ebenfalls nach dem Zuflussprinzip - erst **im Jahr der Rückzahlung als negative Einnahmen** in die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer ein (hier: 2010). Der Arbeitnehmer konnte seinen Steuersatz für 2007 also nicht mehr rückwirkend reduzieren.

Hinweis: Auch bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten sollten Sie uns einbinden, damit wir hinsichtlich der steuerlichen Auswirkungen eine Einschätzung abgeben können.

HAUSBESITZER

19. Nachträgliche Schuldzinsen: Abzug auch nach nicht steuerbarem Immobilienverkauf möglich

Sofern Sie ein Vermietungsobjekt veräußern und das Anschaffungsdarlehen nicht komplett durch den erzielten Erlös tilgen können, dürfen Sie die Schuldzinsen für den stehengebliebenen Darlehensteil in den Jahren nach dem Verkauf weiterhin als Werbungskosten abziehen (nachträglicher Schuldzinsenabzug). Dies galt nach der bisherigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) aus 2012 jedenfalls dann, wenn das Mietobjekt innerhalb der zehnjährigen Spekulations-

frist veräußert wurde (= steuerbare Veräußerung). In einer neuen Entscheidung ließ das Gericht den nachträglichen Schuldzinsenabzug auch für Fälle zu, in denen der Verkauf erst nach Ablauf der Zehnjahresfrist erfolgte (= nicht steuerbare Veräußerung).

Hinweis: Ein Verkauf innerhalb der Zehnjahresfrist führt dazu, dass der Wertzuwachs der Immobilie (Veräußerungspreis abzüglich Anschaffungs- oder Herstellungskosten und Veräußerungskosten) als sonstige Einkünfte versteuert werden muss. Außerhalb der Frist unterliegt er keinem Steuerzugriff.

Im Urteilsfall hatte eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ein Mehrfamilienhaus nach mehr als zehn Jahren veräußert und das ursprüngliche Anschaffungsdarlehen nicht komplett durch den Verkaufspreis tilgen können. Der BFH ließ den nachträglichen Schuldzinsenabzug grundsätzlich zu, erklärte allerdings, dass dieser wie in Fällen einer steuerbaren Veräußerung nur für den Darlehensteil möglich ist, der nicht durch den Verkaufserlös getilgt werden kann. Auch **Schuldzinsen für Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen**, mit denen ein stehengebliebenes Anschaffungsdarlehen umgeschuldet wird, können demnach grundsätzlich **steuerlich abgezogen** werden. Allerdings nur soweit deren Darlehensvaluta nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und sich die Umschuldung im Rahmen einer marktüblichen Finanzierung bewegt. Da dieser Aspekt im vorliegenden Urteilsfall noch einer weitergehenden Klärung bedurfte, traf der BFH keine abschließende Entscheidung, sondern verwies den Fall zurück an das Finanzgericht.

Hinweis: Die neue Entscheidung ist insbesondere für Vermieter relevant, die ihr Mietobjekt bereits mehr als zehn Jahre besitzen und bei einem Verkauf voraussichtlich nicht das komplette Anschaffungsdarlehen zurückzahlen können.

20. Nachträgliche Schuldzinsen: Kein Abzug nach entfallener Einkünfteerzielungsabsicht

Vermieter können Verluste aus ihrem Mietobjekt nur dann steuermindernd absetzen, wenn sie eine Einkünfteerzielungsabsicht verfolgen. Kommt das Finanzamt zu dem Schluss, dass diese fehlt, erkennt es die Vermietungsausfälle steuerlich ab.

Laut einem neuen Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) hängt auch der Abzug von nachträglichen Schuldzinsen nach dem Verkauf der Immobilie als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung davon ab, ob eine Einkünfteerzielungsabsicht vorlag. Im Urteilsfall hatte ein Arzt im Jahr 1999 eine Gaststätte mit sieben Ferienwohnungen erworben. Nachdem sein Mieter im Jahr 2003 in Insolvenz gegangen war, schrieb der Arzt mit seiner Immobilie nur noch rote Zahlen. In der Folgezeit versuchte er daher, das Objekt zu veräußern (parallel zu weiteren Vermietungsbemühungen). Das Finanzamt erkannte ihm daraufhin ab 2003 die Einkünfteerzielungsabsicht ab und ließ die Vermietungsverluste unberücksichtigt. Auch das Finanzgericht (FG) folgte der Auffassung des Finanzamts, kam allerdings zu dem Ergebnis, dass er weiterhin die nachträglichen Schuldzinsen aus dem Anschaffungsdarlehen des Objekts als Werbungskosten abziehen konnte.

Der BFH widersprach jedoch und entschied, dass ein Vermieter **keine nachträglichen Schuldzinsen mehr abziehen** kann, sofern er seine Einkünfteerzielungsabsicht bereits vor dem Verkauf der Immobilie aufgegeben hatte. Allerdings konnten die Bundesrichter diesen Sachverhalt nicht abschließend klären, da das FG diese Absicht zuvor fehlerhaft für das gesamte Gebäude anstatt für jeden vermieteten Gebäudeteil separat geprüft hatte. Diese Prüfung muss nun in einem zweiten Rechtsgang nachgeholt werden.

Hinweis: Der Urteilsfall zeigt, dass auch der Abzug von nachträglichen Schuldzinsen an die Einkünfteerzielungsabsicht geknüpft ist. Vermieter können diese gegenüber dem Finanzamt belegen, indem sie nachhaltige Vermietungsbemühungen dokumentieren (z.B. durch Vermietungsanzeigen in der Zeitung, Internetinserate etc.).

21. Gebäudeabschreibung: Kann eine verkürzte Restnutzungsdauer nachträglich geltend gemacht werden?

Erwerben Sie eine Immobilie, um damit Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zu erzielen, gilt die Abnutzung derselben steuerlich als Minderung Ihres Vermögens und damit als Werbungskosten. Als Abschreibung verringert die Abnutzung Ihre Einkünfte und somit auch Ihre Einkommensteuer - und zwar für jedes Nutzungsjahr denjenigen Teil der Gesamtkosten, der sich bei einer Verteilung auf die voraussichtliche Gesamtnutzungsdauer als Jahresbetrag ergibt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg (FG) hatte kürzlich zu entscheiden, ob ein im Jahr 2006 eingereichtes **Gutachten** für 2005 **rückwirkend die Höhe einer Gebäudeabschreibung verändern** kann. In diesem Gutachten wurde festgestellt, dass ein 1996 angeschafftes Gebäude zum Anschaffungszeitpunkt - im Gegensatz zu den bis dahin angenommenen 40 Jahren - nur noch eine Restnutzungsdauer von 25 Jahren hatte. Da die Restnutzungsdauer 2005 demnach nur noch 16 Jahre betrug, sollte sich der Abschreibungssatz ab diesem Zeitpunkt - von den ursprünglichen 2,5 % - auf jährlich 6,25 % erhöhen.

In dem Fall, dass die **kürzere Restnutzungsdauer erst später erkannt** wird, kann die Höhe der Abschreibung nach Ansicht des FG **problemlos** angepasst werden. **Schwierig** wird es jedoch dann, wenn der Besitzer - wie im Urteilsfall - **zwischenzeitlich eine Totalsanierung des Gebäudes mit lebensverlängernder Wirkung** vorgenommen hat. Hier stellt sich nämlich das Problem, dass die verkürzte Nutzungsdauer des Gebäudes in dem Jahr, in dem die höhere Abschreibung greifen sollte, gar nicht mehr vorlag. Das wäre jedoch eine weitere Voraussetzung für die höhere Abschreibung gewesen.

Interessant ist hierbei, dass der Besitzer den höheren Abschreibungssatz durchaus hätte nutzen können, wenn er ihn noch vor der lebensverlängernden Maßnahme ermittelt und in Anspruch genommen hätte. Eine vor der Maßnahme angesetzte höhere Abschreibung kann nämlich auch nach Durchführung der Maßnahme noch genutzt werden. Das ist schon aus rein praktischen Gründen sinnvoll. Denn eine spätere Beurteilung, welche bauliche Maßnahme nun welche Wirkung auf die Nutzungsdauer hat, ist weder für den Steuerpflichtigen noch für den Sachbearbeiter in der Finanzverwaltung möglich.

Hinweis: Sollten Sie ein bereits in die Jahre gekommenes Gebäude erwerben und anschließend sanieren wollen, sprechen Sie uns gern an. Wir können dann prüfen, ob ein neues Gutachten über die Restnutzungsdauer für Sie sinnvoll ist.

22. Steuerbegünstigte Erbschaft:

Auch unfertige und unvermietete Immobilie kann begünstigt sein

Erben Sie vermietete Immobilien, erlaubt Ihnen der Gesetzgeber, diese mit einem begünstigten Erbschaftsteuersatz zu versteuern. Dann wird der Wert derselben für steuerliche Zwecke um 10 % reduziert. Jeder Immobilienbesitzer weiß aber auch, dass mitunter ein Leerstand zu verkraften ist. Üblicherweise gewährt das Finanzamt bei einem zwischenzeitlichen Leerstand aufgrund eines Mieterwechsel oder einer kurzfristigen Renovierung die Vergünstigung trotzdem.

Schwierig wird es erst dann, wenn sich die **geerbte Immobilie gerade erst im Bau** befindet und **noch gar kein Mietvertrag** abgeschlossen worden ist. Ob die Vergünstigung in solch einem Fall gewährt werden kann, musste das Finanzgericht Düsseldorf (FG) kürzlich entscheiden. Es ging im Detail um die Frage, ob eine Vermietungsabsicht überhaupt bestand bzw. nachgewiesen werden konnte und ob diese allein und ohne Fertigstellung der Immobilie für die **steuerliche Vergünstigung** ausreicht.

Sowohl die Aussage des Bauträgers, dass neugebaute Einfamilienhäuser in dieser Lage problemlos vermietet werden können, als auch die praktische Überlegung des Gerichts, dass der Abschlusszeitpunkt eines Mietvertrags mitunter von Zufälligkeiten abhängt, sprachen für die **Anerkennung der Vermietungsabsicht**. Den **unfertigen Bau**, welcher objektiv gesehen zum Todeszeitpunkt des Erblassers **gar nicht vermietet sein konnte**, qualifizierte das FG trotzdem - wie vom Gesetz verlangt - als bebautes Grundstück. Auch dieser Punkt sprach also für eine Begünstigung.

Hinweis: Bis zu welchem Baufortschritt zwischen Planung und angedachter Vermietung ein Grundstück noch unter die Begünstigung fällt, darüber ließ sich das Gericht nicht aus. Der Wert des Grundstücks und die darauf entfallende Erbschaftsteuer sollten dann immerhin entsprechend niedriger sein.

23. Photovoltaik:

Vorsteuer ist bei Dachsanierung nur teilweise abzugsfähig

Mit der Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem Dach werden Sie zu einem Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes - jedenfalls dann, wenn Sie den mit der Anlage produzierten Strom verkaufen. Ein Vorteil dieser Unternehmereigenschaft ist, dass ein Vorsteuerabzug aus der Anschaffung der Anlage möglich ist.

Beispiel: Ein bislang nichtunternehmerisch tätiger Privatmann lässt auf seinem privaten Wohnhaus für 23.800 € eine Photovoltaikanlage installieren. Den aus der Sonnenenergie produzierten Strom speist er gegen eine Vergütung in das öffentliche Netz ein. Damit wird er zum Unternehmer und kann im Regelfall die 3.800 € Umsatzsteuer aus der Anschaffung der Anlage als Vorsteuer vom Finanzamt erstattet bekommen.

Schwieriger ist dagegen die Frage, ob auch die Kosten für eine Dachsanierung zum Vorsteuerabzug berechtigen. In einem Streitfall vor dem Finanzgericht Schleswig-Holstein (FG) musste für die Errichtung der Photovoltaikanlage das Dach, auf dem die Anlage errichtet werden sollte, umgedeckt werden. Die vor der Umdeckung vorhandene asbesthaltige Wellplattenbedachung war zuvor nicht sanierungsbedürftig. Die Sanierung war jedoch Voraussetzung für die Baugenehmigung, um die Anlage errichten zu können.

Daher wollte der Hausbesitzer den Vorsteuerabzug in voller Höhe geltend machen. Das FG ließ jedoch nur einen anteiligen Vorsteuerabzug zu. Abzugsfähig ist nur die Vorsteuer, die in einem **direkten Zusammenhang mit dem Betrieb der Photovoltaikanlage** steht. Deshalb konnte auch die volle Vorsteuer aus der Verlängerung der Dachsparren beansprucht werden, die ausschließlich für die Installation der Anlage verlängert werden mussten. Die weitere Sanierung des Daches stand jedoch nur teilweise im Zusammenhang mit der Errichtung der Solaranlage, denn das Dach wurde nicht ausschließlich für die Photovoltaikanlage, sondern zu einem gewissen Anteil auch für das damit gedeckte Gebäude genutzt.

Hinweis: Der Umfang der unternehmerischen Nutzung der Dachsanierung ist zu schätzen. Die Schätzung erfolgt anhand eines komplizierten Verfahrens, bei dem fiktive Vermietungsumsätze für die Dachfläche und für das darunterliegende Gebäude gegenübergestellt werden.

ALLE STEUERZAHLER

24. Unterhaltszahlungen: Steuerliche Behandlung von Stiftungen

Stiftungen werden häufig gegründet, um das Vermögen einer Person, die keine oder nur ungeeignete Erben hat, zu verselbständigen. Die Stiftung hat dann zum Beispiel den Sinn und Zweck, gemeinnützige Vorhaben zu fördern, die Grabstätte des Stifters zu pflegen und das Andenken an ihn zu ehren.

Verselbständigte Vermögensmassen können jedoch Körperschaftsteuerpflichtig sein, was die finanzielle Situation der Stiftung empfindlich schädigen kann. Schließlich agiert sie in der Regel zu einem ganz wesentlichen Teil aus den von ihr erwirtschafteten Finanzerträgen (wie z.B. Zinsen oder Dividenden). Es ist daher strikt auf die Steuerfreiheit einer Stiftung zu achten.

Die Oberfinanzdirektion Magdeburg (OFD) weist in einer aktuellen Verfügung darauf hin, dass unselbständige (auch nicht rechtsfähig genannte) Stiftungen zunächst grundsätzlich Körperschaftsteuerpflichtig sind, sie allerdings bei Verfolgung steuerbegünstigter Zwecke hiervon befreit werden können. Voraussetzung dafür ist, dass die Stiftungszwecke dem Allgemeinwohl dienen.

Obwohl es dieser Bedingung eigentlich nicht genügt, ist es nach der Abgabenordnung zulässig, wenn eine Stiftung einen Teil - jedoch höchstens ein Drittel - ihres Einkommens dazu verwendet, in angemessener Weise den Stifter und seine nächsten Angehörigen zu unterhalten, seine Gräber zu pflegen und sein Andenken zu ehren.

Die OFD gibt zu dieser Regelung einige Hinweise: Bei der Ermittlung des Einkommens müssen zum Beispiel zwingend alle **positiven Einkünfte mit den negativen verrechnet** werden. Allerdings sind etwaige **Verlustverrechnungsbeschränkungen**, die das Einkommensteuergesetz kennt, **unbeachtlich**. Weiterhin gelten als **nahe Angehörige**:

- Ehegatten
- Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel
- Geschwister
- Pflegeeltern und -kinder

Hinweis: Der Unterhalt, die Grabpflege und die Ehrung müssen jedoch angemessen sein - dabei orientiert sich die OFD am Lebensstandard des Stifters.

25. Falsche Spendenbescheinigungen: OFD beleuchtet Fragen zur Spendenhaftung

Wenn jemand vorsätzlich oder grob fahrlässig eine falsche Spendenbescheinigung ausstellt oder die zweckfremde Verwendung von Spendenmitteln veranlasst, muss er nach den Regeln der Abgabenordnung für die Steuer haften, die dem Fiskus entgeht (Aussteller- und Veranlasserhaftung). Welche Grundsätze bei diesen Haftungstatbeständen beachtet werden müssen, hat vor kurzem die Oberfinanzdirektion Frankfurt am Main (OFD) aufgezeigt. Folgende **Kernpunkte** sind hervorzuheben:

- Grundsätzlich trifft die **Ausstellerhaftung** nur die betroffene Körperschaft, denn Zuwendungsbestätigungen dürfen nur vom Empfänger ausgestellt werden. Gegenüber einer natürlichen Person kann eine Ausstellerhaftung allenfalls dann greifen, wenn sie außerhalb des ihr zugewiesenen Wirkungskreises gehandelt hat.
- Auch in Fällen der **Veranlasserhaftung** ist vorrangig die Körperschaft haftbar.
- Eine **natürliche Person** darf als Haftungsschuldner in Anspruch genommen werden, wenn sie selbst Zuwendungsempfänger ist und die unrichtigen Zuwendungsbestätigungen ausgestellt hat.
- Der Spender darf darauf vertrauen, dass die ausgestellte Bestätigung richtig ist. Dies gilt jedoch nicht, wenn er diese durch unlautere Mittel oder falsche Angaben erwirkt hat, ihm die Unrichtigkeit der Bestätigung bekannt oder aufgrund einer groben Fahrlässigkeit nicht bekannt war. Zudem darf er den Abzug der Spende nicht mehr in seiner Steuererklärung beantragen, wenn der Aussteller ihm gegenüber die unrichtige Zuwendungsbestätigung bereits widerrufen hat (**Entfall des Vertrauensschutzes**).
- Die **entgangene Steuer**, für die der Haftende in Anspruch genommen wird, beträgt 30 % der Zuwendungsbeträge.
- Bevor ein Haftungsbescheid erteilt wird, müssen die Finanzämter dem Haftungsschuldner zunächst **rechtliches Gehör** gewähren.

26. Haushaltsnahe Dienstleistungen: OFD erläutert die neuen Verwaltungsstandpunkte

Private Haushalte können ihre Steuerlast senken, indem sie die Kosten für Handwerker- und haushaltsnahe Dienstleistungen auf dem Hauptvordruck ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen. Denn nach dem Einkommensteuergesetz dürfen die gezahlten Dienstleisterlöhne mit 20 % von der tariflichen Einkommensteuer abgezogen werden, sofern die Leistungen im privaten Haushalt erbracht wurden (es gelten Höchstbeträge).

Nachdem sich das Bundesfinanzministerium (BMF) bereits im Januar 2014 teilweise neu zu Einzelaspekten der Steuerermäßigung positioniert hatte, hat nun die Oberfinanzdirektion Nordrhein-Westfalen (OFD) die **wichtigsten Neuerungen** erläuternd zusammengefasst. Folgende vier Aspekte dieser Verfügung sind hervorzuheben:

1. **Heimunterbringung:** Sofern ein Bürger in einem Heim untergebracht oder dauerhaft pflegebedürftig ist, kann er den Steuerbonus auch für Dienstleistungen beanspruchen, die mit denen einer Haushaltshilfe vergleichbar sind. Hierzu zählen folgende Kosten, die nach Weisung des BMF sogar dann abgezogen werden dürfen, wenn der Steuerbürger im Heim keinen eigenen und abgeschlossenen Haushalt unterhält: Kosten für die Reinigung des Zimmers, das Zubereiten und Servieren der Mahlzeiten im Heim und für den Wäscheservice, der im Heim erbracht wird. Die OFD weist darauf hin, dass der Wegfall des Haushaltserfordernisses einzig für diese Kostenarten gilt; ein Abzug von Aufwendungen für Pflege- und Betreuungsleistungen und Tätigkeiten eines Hausmeisters, Gärtners oder Handwerkers setzen weiterhin einen bestehenden eigenen abgeschlossenen Haushalt im Heim voraus.
2. **Neubaumaßnahme:** Nach der bisherigen Verwaltungsauffassung durften Handwerkerlöhne nicht steuerlich abgezogen werden, wenn sie in Zusammenhang mit einer Nutz- und Wohnflächenschaffung bzw. -erweiterung standen (steuerschädliche Neubaumaßnahme). Neuerdings sieht die Verwaltung aber nur noch solche Realisierungen als Neubaumaßnahme an, die in Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung ste-

hen. Somit dürfen jetzt auch die Löhne für die Schaffung neuer Wohnfläche in einem bestehenden Haushalt abgezogen werden (z.B. Dachgeschossausbau, Kellerausbau).

3. **Schornsteinfeger:** Bis 2013 dürfen Aufwendungen für Schornsteinfeger noch in voller Höhe als Handwerkerleistungen abgezogen werden. Ab 2014 müssen die Kosten jedoch in begünstigte Leistungen (= Kehr-, Reparatur- und Wartungsarbeiten) und nicht begünstigte Leistungen (= Mess- und Überprüfungsarbeiten, Feuerstättenschau) aufgeteilt werden.
4. **Inkasso und Factoring:** Private Haushalte dürfen für ihre Handwerkerleistungen auch dann den Steuerbonus beanspruchen, wenn der Handwerksbetrieb seine Forderungen durch Inkassobüros oder Factoring-Unternehmen einzieht.

27. Kindergeld und Kinderfreibeträge:

Freiwilliges soziales Jahr verlängert den Bezugszeitraum nicht

Eltern können für Nachkommen, die sich in Ausbildung oder Studium befinden, im Regelfall nur bis zu deren 25. Geburtstag Kindergeld und Kinderfreibeträge beanspruchen. Das Einkommensteuergesetz sieht aber bestimmte Verlängerungstatbestände vor, die beispielsweise dann zum Zuge kommen, wenn das Kind zuvor den (mittlerweile ausgesetzten) gesetzlichen Grundwehrdienst oder Zivildienst abgeleistet hat. Diese Dienstzeiten dürfen an den 25. Geburtstag angehängt werden und verlängern somit den Bezugszeitraum.

Nach einer neuen Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) führt ein freiwilliges soziales Jahr des Kindes hingegen nicht zu einer Bezugszeitenverlängerung. Das Gericht erklärte, ein solcher Dienst sei **nicht ausdrücklich** in den gesetzlichen Verlängerungstatbeständen **genannt** und zudem liege **keine Regelungslücke** vor, die eine analoge Anwendung auf das freiwillige soziale Jahr erforderlich machen würde.

Zur Begründung seiner Entscheidung, zog der BFH den gesetzgeberischen Zweck der Verlängerungstatbestände hinzu: Mit der Verlängerung wollte der Gesetzgeber einen Ausgleich dafür schaffen, dass Eltern während der Wehr- bzw. Zivildienstzeit ihres Kindes weder Kindergeld noch Kinderfreibeträge zustehen. Während eines freiwilligen sozialen Jahrs jedoch stehen den Eltern die kindbedingten Vergünstigungen zu. Würden diese Dienstzeiten noch an den 25. Geburtstag des Kindes angehängt werden, ergäbe sich eine ungerechtfertigte Doppelbegünstigung.

28. Kindergeldanspruch:

Bloße Anmeldung des Kindes in inländischer Wohnung genügt nicht

Die kindbedingten Vergünstigungen Kindergeld und Kinderfreibeträge stehen Eltern nach dem Einkommensteuergesetz regelmäßig nur für Nachwuchs zu, der in Deutschland, in der Europäischen Union (EU) oder im Europäischen Wirtschaftsraum lebt.

Dass die bloße Anmeldung eines inländischen Wohnsitzes beim Einwohnermeldeamt für einen Anspruch nicht genügt, hat nun erneut der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Im Urteilsfall hatte ein Vater Kindergeld für seinen einjährigen Sprössling beantragt. Die Familienkasse hatte die Zahlung jedoch mit der Begründung abgelehnt, das Kind habe für den maßgeblichen Zeitraum ununterbrochen bei der Kindesmutter im Drittland (Land außerhalb der EU) gelebt und wäre in der deutschen Wohnung des Vaters lediglich gemeldet.

Der BFH bestätigte die Auffassung der Familienkasse und wies darauf hin, dass der Wohnsitz des Kindes nur durch die **tatsächliche Wohnsitznahme** begründet werden kann. Die melderechtliche Erfassung beim inländischen Einwohnermeldeamt genügt hingegen nicht. Da das Kind im maßgeblichen Zeitraum ausschließlich im Drittland bei seiner Mutter gewohnt hatte und erst später in die inländische Wohnung des Vaters eingezogen war, schied ein Kindergeldanspruch somit aus.

Hinweis: Neben dem Wohnsitz des Kindes ist bei der Prüfung eines Kindergeldanspruchs auch jener der kindergeldberechtigten Person (im Regelfall der Eltern) entscheidend. Nach den einkommensteuerlichen Regeln muss diese ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt regelmäßig in Deutschland haben.

29. Pflegepauschbetrag: Ministerium klärt Aufteilungsregeln bei mehreren Pflegepersonen

Pflegen Sie eine hilflose Person, können Sie entweder die tatsächlichen Pflegekosten als außergewöhnliche Belastungen abziehen oder pauschal einen Pflegepauschbetrag von 924 € pro Jahr geltend machen. Für den Pauschbetrag gelten die Voraussetzungen, dass Sie

- für die Pflege kein Honorar erhalten und
- die Pflege persönlich in Ihrer eigenen inländischen Wohnung oder der inländischen Wohnung der pflegebedürftigen Person leisten.

Bei Pflege durch mehrere Personen, muss der Pauschbetrag grundsätzlich unter ihnen **aufgeteilt** werden.

Beispiel: Die Geschwister A und B pflegen ihre hilflose Mutter, ohne dafür eine Vergütung zu erhalten. Beide dürfen jeweils einen Pauschbetrag von 462 € in ihrer Einkommensteuererklärung abrechnen.

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat jedoch darauf hingewiesen, dass nur diejenigen in diese Aufteilung einfließen, die ihre Pflegeleistung **unentgeltlich** erbringen. Wer gegen Lohn pflegt, erhält weder einen Teil vom Pflegepauschbetrag noch wird durch ihn der abzugsfähige Teil bei den unentgeltlich tätigen Personen gemindert.

Beispiel: Von den beiden Geschwistern pflegt A die hilflose Mutter unentgeltlich, B erhält hierfür eine Vergütung. A darf den kompletten Pflegepauschbetrag von 924 € in ihrer Einkommensteuererklärung ansetzen, B steht kein Abzug zu.

30. Steuerfreie Übungsleiterpauschale: Vergütung von Feuerwehrmitgliedern ist teilweise begünstigt

Wer nebenberuflich als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher oder Betreuer für eine gemeinnützige Organisation oder juristische Person des öffentlichen Rechts tätig ist, kann von seinen Einnahmen bis zu 2.400 € jährlich steuerfrei belassen (Übungsleiterpauschale).

Hinweis: Trotz der Steuerfreiheit sollten die erhaltenen Gelder zusammen mit der abgezogenen Übungsleiterpauschale in der Anlage S zur Einkommensteuererklärung aufgeführt werden. So kann das Finanzamt prüfen, ob die Anspruchsvoraussetzungen für die Pauschale erfüllt sind.

Das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen hat in einem neuen Erlass die **Anteile** veröffentlicht, mit denen ein **nebenberufliches Engagement bei der Feuerwehr** als begünstigte Ausbildungstätigkeit unter die Pauschale gefasst werden darf. Danach sind die erhaltenen Vergütungen mit folgenden Prozentsätzen begünstigt:

- Leiter der Feuerwehr: 60 %
- Stellvertretender Leiter der Feuerwehr: 80 %
- (Stellvertretender) Zug- und Gruppenführer sowie sonstige Ausbilder: 80 %
- Gerätewarte und Atemschutzgerätewarte: 80 %
- Kinder- und Jugendfeuerwehrwarte: 100 %
- Sicherheitsbeauftragte: 100 %

Hinweis: Von diesem Teil der Einnahmen dürfen Mitglieder der freiwilligen Feuerwehren die Übungsleiterpauschale abziehen.

STEUERTERMINE

August 2014	September 2014	Oktober 2014
11.08. (*14.08.)	10.09. (*15.09.)	10.10. (*10.10.)
Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monatszahler)	Umsatzsteuer (Monats-/Quartalszahler)
Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monatszahler)	Lohnsteuer mit SolZ u. KiSt (Monats-/Quartalszahler)
	Einkommensteuer mit SolZ u. KiSt (Vorauszahlung)	
	Körperschaftsteuer mit SolZ (Vorauszahlung)	
15.08. (*18.08.)		
Gewerbesteuer		
Grundsteuer		
27.08.	26.09.	28./29.10.**
Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge	Sozialversicherungsbeiträge
<p>*) Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- und Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.</p> <p>**) In den Bundesländern, in denen der 31.10. ein gesetzlicher Feiertag ist, gilt der frühere Fälligkeitstermin.</p>		

Alle Beiträge sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Eine Haftung kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden. Zu den behandelten Themen wird gerne weitere Auskunft erteilt.